OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000531/6/KH

Datum:
Linz, 15. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des F P, vertreten durch RA Dr. F V, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. Mai 2022, GZ: BHGM/920070161139/20, wegen einer Übertretung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. Februar 2023,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 19. Mai 2022, GZ: BHGM/920070161139/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über F P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) als handelsrechtlichem Geschäftsführer der F P GesmbH [im Folgenden: Betrieb P] eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag), weil ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 05.10.2020, 06:00 Uhr
Ort: X
Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit gemäß § 9 VStG strafrechtlich Verantwortlicher der F P GesmbH zu verantworten, dass bei einer Kontrolle am 05.10.2020 im Betreib F P GesmbH, X, 5 Mastschweine angeliefert und ohne erfolgte Übernahme der Tiere sowie deren Begleitdokumente durch den Schlachthofbetreiber oder eine von ihm benannte Person, in der Wartebucht Ihres Betriebes abgestellt wurden.
Sie haben somit als Lebensmittelunternehmer der einen Schlachthof betreibt entgegen Anhang II Abschnitt III der VO (EG) Nr. 853/2004, unterlassen in Bezug auf alle Tiere, die in den Schlachthof verbracht worden sind oder verbracht werden sollen, die Informationen zur Lebensmittelkette einzuholen, entgegenzunehmen und zu prüfen, sowie diesen Informationen entsprechend zu handeln.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, iVm Art. 3 Abs. 1, Anh. II Abschnitt III der VO (EG) Nr. 853/2004“

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf dazu aus, dass die betreffenden Tiere vor Betriebsbeginn des Schlachthofes und ohne jegliche Ankündigung vom Herstellerbetrieb in die Wartebucht des Schlachthofes verbracht wurden, was vom Verantwortlichen, Dipl.-Ing. J P, auch ausdrücklich zugestanden worden sei. Die Übernahmestelle sei ab Betriebsbeginn um 05:45 Uhr besetzt und ab diesem Zeitpunkt werde Sorge dafür getragen, dass nur Tiere übernommen werden, für die die entsprechenden Dokumente ordnungsgemäß vorlägen. Im Übrigen handle es sich bei der Wartebucht nicht um „Räumlichkeiten des Schlachthofes“ im Sinn der zitierten Bestimmung. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen sei erst möglich, wenn die betreffenden Tiere vom Schlachtbetrieb übernommen würden, insofern sei schuldhaftes Verhalten nicht erkennbar. Beantragt wird die Einvernahme des Dipl.-Ing. J P als Zeuge zum Beweis dafür, dass die Tiere unangekündigt geliefert worden seien und der Bf die Anlieferung auch nicht verhindern habe können. Weiters werden die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, Stattgabe der Beschwerde und Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde am 8. Februar 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, die mit jener zum Akt LVwG-000522 verbunden wurde. Bei der Verhandlung waren der Bf, sein Rechtsvertreter, die Vertreterin der belangten Behörde sowie Mag. J-S als sachverständiger Zeuge anwesend.

5. Der vom Bf beantragte Zeuge Dipl.-Ing. J P hatte sich für die mündliche Verhandlung entschuldigt und dem Rechtsvertreter des Bf eine schriftliche Stellungnahme übermittelt, welche als Beilage 1 zum Tonbandprotokoll genommen wurde.
Darin führte er Folgendes aus:
„Ich bestätige hiermit, dass ich am 05.01.2020 fünf Mastschweine beim Schlachtbetrieb der Fa. P angeliefert habe, ohne dass die Fa. P vorher über die Lieferung informiert wurde. Üblicherweise werden Schweinetransporte zum Schlachthof über die Schweinebörse angemeldet und ist der Schlachtbetrieb dann über die Anlieferung informiert. Im gegenständlichen Fall hatte die Fa. P keine Kenntnis von der Anlieferung der Schweine. Ich habe entgegen der üblichen Praxis noch vor Betriebsbeginn die fünf Mastschweine in der Wartebucht des Schlachtbetriebes abgeladen und den betreffenden Viehverkehrsschein, welcher auch als Begleitdokument im Sinne der Lebensmittelkette gilt, im Bereich der Wartebucht hinterlassen. Wie ich der Behörde bereits mitgeteilt habe, habe ich aus Unbesonnenheit und auch aus einer gewissen Verzweiflung heraus gehandelt. Ich wurde von der Behörde für mein rechtswidriges Verhalten bereits bestraft.“

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 5. Oktober 2020 fand der amtliche Tierarzt Mag. M J-S um 06:00 Uhr im Betrieb P, X, in der Wartebucht fünf Mastschweine in körperlich sehr schlechtem Zustand vor, die er in der Folge als nicht schlachttauglich einstufte. Die Tore des Betriebs waren zum Zeitpunkt, als Mag. J-S dort eintraf, bereits geöffnet. Der Bf oder andere im Betrieb tätigen Personen waren über die Anlieferung der erwähnten Schweine nicht informiert.
[ON 5 – Aussage Mag. J-S]

Die Tiere waren vor Betriebsbeginn ohne Wissen des Bf von Dipl.-Ing. J P in der Wartebucht im Hof des Betriebes abgestellt worden. Dieser hatte einen Lieferschein im Tierarztzimmer hinterlegt.
[ON 5 – Aussagen Bf und Mag. J-S; Beilage 1 zum Tonbandprotokoll]

Das Tor zum Hof des Betriebes P, in den die Anlieferungen erfolgen, ist normalerweise ab 18:00 Uhr bis 04:30 / 05:00 Uhr geschlossen, wobei um 05:00 Uhr früh oft bereits erste Anlieferungen erfolgen. Meist öffnet der Bf selbst das Tor, manchmal lassen es auch LKW-Fahrer, die um ca. 04:00 Uhr vom Betrieb wegfahren, offen. In so einem Fall besteht die Möglichkeit, in den Hof zu fahren und Tiere in eine Wartebucht zu verbringen, ohne dass dies im Betrieb bemerkt wird. Ab 05:00 Uhr sind die Büroräumlichkeiten geöffnet, ab 06:00 Uhr ist das Büro besetzt. Der Lieferant hat einen Lieferschein bei sich, wobei drei Teile ins Büro gebracht und dort persönlich übernommen werden, ein Teil im Tierärztezimmer hinterlegt und ein Teil vom Lieferanten wieder mitgenommen wird. [ON 5 – Aussage Bf]

Eine Anlieferung wird im Normalfall ca. eine Woche vorher telefonisch im Betrieb P angemeldet und es wird vom Bf gemeinsam mit dem Lieferanten ein Termin gesucht, an dem die Anlieferung erfolgen kann.
Der Bf erstellt dann am Tag vor der Anlieferung einen Anlieferungszettel, auf dem er die für den nächsten Tag vorgesehenen Anlieferungen zusammenfasst. Diesen übergibt er in der Früh dem am Hof anwesenden Tierarzt, damit dieser die Tiere begutachten kann. Der Zettel stimmt im Normalfall mit der Anzahl der angelieferten Tiere überein. Es sind weder vor dem gegenständlichen Vorfall, noch danach jemals Tiere ohne vorherige Information bzw. Absprache mit dem Bf in den Betrieb P angeliefert worden. [ON 5 – Aussage Bf]

Der Betrieb P, welcher mittlerweile geschlossen wurde, hatte den Großteil seiner Schweine über die Schweinebörse vermarktet, wobei vom Betrieb P nur ein kleiner Teil dieser Schweine, nämlich die Zuchtschweine zur Schlachtung übernommen wurden. Der Kontakt wurde diesfalls jeweils über die Schweinebörse hergestellt. Der Betrieb P hat bis zu diesem Vorfall seine Anlieferungen immer ordnungsgemäß gemeldet und der Vorfall war der erste dieser Art im Betrieb P und bislang auch der einzige. [ON 5 – Aussage Bf; Beilage 1 zum Tonbandprotokoll]

Der Bf war zur Tatzeit handelsrechtlicher Geschäftsführer des Betriebs P. Er hat drei Kinder und ist für zwei Kinder, die nicht bei ihm wohnen, sorgepflichtig. Das dritte Kind wohnt bei ihm. Über seine Einkommenssituation machte der Bf keine Angaben [ON 5].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Darüber hinaus wurde am 8. Februar 2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Dabei wurde eine Stellungnahme des zuvor vom Bf als Zeuge beantragten Dipl.-Ing. J P verlesen, wobei der Bf zuvor auf dessen Einvernahme verzichtet hatte.

2. Der Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus den in den eckigen Klammern genannten Beweismitteln.

3. Die Aussagen des in der mündlichen Verhandlung als sachverständigen Zeuge vernommenen Mag. J-S waren glaubwürdig und nachvollziehbar. Der Bf war um ausführliche Antworten zu den gestellten Fragen betreffend die Anlieferungsmodalitäten bzw. Abläufe im Betrieb bemüht, wobei seine Angaben ebenso als glaubwürdig und wahrheitsgetreu einzuschätzen waren.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idF BGBl. I Nr. 51/2017, lauten wie folgt:

„§ 4. (1) Die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union sind samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen.

Gemäß Anlage Teil 2 Z. 2 fällt darunter auch die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 vom 30. April 2004 S. 55 in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 226 vom 25. Juni 2004).

Gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG begeht, wer den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union samt Änderungsrechtsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.“

Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene lauten wie folgt:

„Artikel 3
Allgemeine Verpflichtungen

(1) Lebensmittelunternehmer müssen die einschlägigen Vorschriften der Anhänge II und III erfüllen.

ANHANG II
VORSCHRIFTEN FÜR MEHRERE ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS
ABSCHNITT III: INFORMATIONEN ZUR LEBENSMITTELKETTE

Lebensmittelunternehmer, die Schlachthöfe betreiben, müssen gegebenenfalls in Bezug auf alle Tiere außer frei lebendem Wild, die in den Schlachthof verbracht worden sind oder verbracht werden sollen, die Informationen zur Lebensmittelkette gemäß diesem Abschnitt einholen, entgegennehmen und prüfen sowie diesen Informationen entsprechend handeln.

1. Schlachthofbetreiber dürfen keine Tiere in den Räumlichkeiten des Schlachthofs zulassen, wenn sie nicht die relevanten Informationen in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit angefordert und erhalten haben, die in den Aufzeichnungen enthalten sind, die der Herkunftsbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 führt.

2. Die Schlachthofbetreiber dürfen die Informationen - außer unter den in Nummer 7 genannten Umständen - nicht später als 24 Stunden vor Ankunft der Tiere im Schlachthof erhalten.

[...]
6. Gelangt ein Tier ohne Informationen zur Lebensmittelkette in den Schlachthof, so muss der Betreiber unverzüglich den amtlichen Tierarzt davon in Kenntnis setzen. Das Tier darf nicht geschlachtet werden, solange der amtliche Tierarzt dies nicht erlaubt."

2. Rechtliche Beurteilung:

Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, es zu verantworten, dass fünf Mastschweine angeliefert und ohne erfolgte Übernahme der Tiere sowie deren Begleitdokumente in der Wartebucht des Betriebes P abgestellt worden seien.

Tatsächlich hat Dipl.-Ing. J P am 5. Oktober 2020 nach dem Öffnen des Tores zum Hof und noch bevor das Büro besetzt war, fünf Mastschweine, die sich in sehr schlechtem Zustand befanden, in der Wartebucht abgestellt und einen Viehverkehrsschein / Lieferschein hinterlassen. Er hatte zuvor niemanden im Betrieb, somit auch nicht den Bf über die beabsichtigte Anlieferung der Tiere informiert. Die Tiere wurden in der Folge von Mag. J-S, der am 5. Oktober 2020 als erster Tierarzt am Schlachthof anwesend war und diese begutachtet hat, als nicht schlachttauglich eingestuft.

Gemäß Anhang II Z. 1 der VO (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene dürfen Schlachthofbetreiber keine Tiere in den Räumlichkeiten des Schlachthofs zulassen, wenn sie nicht die relevanten Informationen in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit angefordert und erhalten haben, die in den Aufzeichnungen enthalten sind, die der Herkunftsbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 führt.

Zu dem in der deutschen Übersetzung verwendeten Begriff „Räumlichkeiten des Schlachthofs“, bezüglich derer der Bf vorgebracht hat, dass es sich bei der Wartebucht nicht um Räumlichkeiten des Schlachthofes handle, ist festzuhalten, dass in der englischen Version der Verordnung beispielsweise der Begriff „(slaughterhouse) premises“ verwendet wird, was übersetzt sowohl „Räumlichkeiten“, als auch „Gelände“ bedeutet, weshalb bei der Verwendung dieses Begriffs (auch) das gesamte Schlachthofgelände umfasst sein kann. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Tor zum Schlachthof zu jenem Zeitpunkt, als die Schweine von Dipl.-Ing. P am frühen Morgen angeliefert wurden, augenscheinlich bereits offen gestanden sein muss und die Tiere somit bereits zu diesem Zeitpunkt auf das Gelände des Schlachthofs verbracht worden sind, wo sodann der räumliche Verantwortungsbereich des Schlachthofbetreibers beginnt.

Der Bf hatte im vorliegenden Fall hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Schweine vor deren Anlieferung nicht die relevanten Informationen in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit iSd Anhang II Abschnitt III Z. der VO (EG) Nr. 853/2004 angefordert und erhalten, weshalb der objektive Tatbestand im vorliegenden Fall zu bejahen sein wird.

Allerdings ist festzuhalten, dass im Betrieb P diesbezüglich ein sowohl vor, als auch nach diesem Vorfall reibungslos funktionierendes System zur Planung der Übernahme von Schlachttieren implementiert war bzw. ist und eine Anlieferung im Normalfall immer nach vorheriger Anmeldung durch das anliefernde Unternehmen bzw. Absprache über die konkreten Modalitäten derselben erfolgt, die in der Folge auch entsprechend eingehalten werden. Ins Treffen zu führen ist diesbezüglich explizit, dass sich jener Einzelfall, der zur Verhängung der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafe geführt hat, weder vor dem 5. Oktober 2020, noch danach jemals wieder ereignet hat, weshalb der Bf auch nicht damit rechnen hatte müssen, dass jemand die fünf verfahrensgegenständlichen Schweine ohne vorherige Anmeldung bzw. noch vielmehr ohne Wissen des Bf oder einer anderen im Betrieb tätigen Person noch vor Betriebsbeginn in der Wartebucht des Betriebes P abstellt. Auch die schriftliche Erklärung des Dipl.-Ing. J P zeigt, dass seine Vorgangsweise in diesem Einzelfall eine völlig untypische war und er entgegen der üblichen Praxis gehandelt hat, die ansonsten immer eingehalten wurde. Die für den laufenden Betrieb getroffenen Vorkehrungen waren bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls als ausreichend anzusehen, um die Einhaltung der relevanten Vorschriften zu gewährleisten, weshalb dem Bf die Tatsache, dass die verfahrensgegenständlichen Tiere ohne erfolgte Übernahme auf das Gelände des Schlachthofs verbracht und in der Wartebucht abgestellt wurden, im vorliegenden Einzelfall nicht vorzuwerfen ist. Da die subjektive Tatseite aufgrund der vorliegenden Einzelfallkonstellation folglich nicht als erfüllt anzusehen ist, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Der Ausspruch über die Kostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing